



4. März 2026

Postulat

von Emanuel Tschannen (FDP),
und Anthony Goldstein (FDP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zentralwäscherei spätestens ab dem 1. Januar 2027 durch eine mit den städtischen Beiträgen verrechenbare Konventionalstrafe ergänzt werden kann. Ziel der Konventionalstrafe soll die Verhinderung diskriminierender Veranstaltungen auf dem Gelände der Zentralwäscherei Zürich (ZWZ) sein.

Begründung:

In der Zentralwäscherei Zürich haben sich in den letzten Monaten mehrere antisemitische Vorfälle ereignet, welche als diskriminierend zu qualifizieren sind. Solche Vorfälle sollen durch Ziffer 5.5 des aktuell gültigen Gebrauchsleihevertrags (Vertrag) zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zentralwäscherei (Verein) verhindert werden. Damit die entsprechende Vertragsklausel einfach durchgesetzt werden kann, ist der Vertrag zusätzlich und spätestens ab dem 1. Januar 2027 um eine verrechenbare Konventionalstrafe in angemessener Höhe zu ergänzen. Dabei soll nicht eine expropriative Vertragsstrafe vereinbart, sondern ein finanzieller Anreiz für den Verein geschaffen werden, sich vertragskonform zu verhalten.

Eine mögliche Vertragsklausel kann wie folgt lauten: "Bei einer Verletzung von Ziff. 5.5 dieses Vertrages (Verbot diskriminierender Aktivitäten etc.) schuldet der Entlehner der Verleiherin eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe von pauschal Fr. [10'000.-] pro Vertragsverletzung. Die Konventionalstrafe kann von der Verleiherin jederzeit mit den Beträgen gemäss dem anwendbaren Kontrakt zwischen den Parteien betreffend Beiträge an Gastrobetrieb und Kulturraum verrechnet werden."

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit der Weisung 2025/470.